



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ
Landesforstverwaltung Baden-Württemberg

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg · Postfach 10 34 44 · 70029 Stuttgart



Datum 21.04.2021
Name Link
Durchwahl 0711 126-0
Aktenzeichen 54-9210.50
(Bitte bei Antwort angeben)

Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden im Rahmen der Corona-Verordnung

Aufgrund der beschlossenen Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus wurde die CoronaVO des Landes (Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2) vom 27. März 2021 erneut geändert. Nach aktueller Rechtslage aufgrund der ab 19. April 2021 gültigen Fassung der CoronaVO ergeben sich folgende Hinweise:

Jagdausübungsberechtigte Personen sind verpflichtet, für eine unverzügliche und fachgerechte Nachsuche krank geschossener, schwerkranker oder auf andere Weise schwer verletzter Wildtiere auch über die Grenze des Jagdbezirks hinaus zu sorgen. Bei Such- und Bewegungsjagden sowie bei jeglicher Bejagung von Federwild, mit Ausnahme der Beizjagd, sind geeignete Jagdhunde mitzuführen und zur Nachsuche zu verwenden. Für sonstige Nachsuchen sind brauchbare Jagdhunde bereitzuhalten und einzusetzen, wenn es nach den Umständen erforderlich ist, § 38 JWMG.

Jagdhunden kommt daher bei der waidgerechten und gesetzeskonformen Jagd eine große Bedeutung zu. Die zur Tierseuchenprävention (vor allem Afrikanische Schweinepest) und zur Verhinderung von Wildschäden notwendigen Bewegungsjagden, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Sinne des § 10 Absatz 5 CoronaVO dienen, können ohne brauchbare Jagdhunde nicht durchgeführt werden.

Die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden im Sinne des § 17 Durchführungsverordnung JWVG einschließlich der Frühjahresanlagenprüfungen ist unter Beachtung der Vorgaben der CoronaVO zulässig. Demnach sind Ansammlungen nach § 9 Absatz 1 CoronaVO von Angehörigen des eigenen und eines weiteren Haushalts mit insgesamt nicht mehr als fünf Personen gestattet. In Stadt- und Landkreisen mit einer Sieben-Tages-Inzidenz von mehr als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner sind Ansammlungen nur gestattet, wenn an ihnen höchstens die Angehörigen eines Haushalts und eine weitere Person teilnehmen.

Auf weitläufigen Außenanlagen dürfen mehrere dieser Gruppen an der Ausbildung oder Prüfung teilnehmen, wenn ein Kontakt zwischen den jeweiligen Gruppen ausgeschlossen ist.

Der Veranstalter kann die Teilnahme insbesondere von dem Nachweis eines tagesaktuellen negativen COVID-19-Schnelltests, einer Impfdokumentation oder eines Nachweises einer bestätigten Infektion im Sinne des § 4a CoronaVO abhängig machen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die geltenden rechtlichen Regelungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wie bisher laufend an aktuelle Entwicklungen angepasst und daher ggf. kurzfristig geändert werden. Die vorstehenden Ausführungen geben den Rechtsstand der CoronaVO in der ab 19. April 2021 gültigen Fassung wieder und sind daher in der Folge stets auf Aktualität zu prüfen.

Gez. Panknin